

SPENDENREGLEMENT

REGLEMENT FÜR SPENDEN, LEGATE UND ANDERE ZUWENDUNGEN SOWIE FÜR DAS FUNDRAISING

Der Vorstand des Vereins Sonnhalde Gempen, gestützt auf Artikel 13, Abs.5 der Vereinsstatuten vom 19. Juni 2015, beschliesst im Einvernehmen mit der Gesamtleitung folgende Grundsätze für das Spendenwesen und das Fundraising:

1. Allgemeine Grundsätze:

- Alle Spenden dienen ausschliesslich Menschen mit einer Behinderung, die in der Sonnhalde wohnen und/oder arbeiten.
- Ziel ist neben der Beschaffung von finanziellen Mitteln auch der Aufbau von langfristigen, freundschaftlichen Beziehungen zu den Spenderinnen und Spendern.
- Die Sonnhalde orientiert sich an den ethischen Richtlinien der SFV (Schw. Fundraising Verband, www.swissfundraising.org) sowie der Stiftung ZEWO (Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen, www.zewo.ch).

2. Spender

- Die Sonnhalde achtet auf die Bestimmungen des Datenschutzes. Gesammelte Adressen von Spendern, Freunden, Mitgliedern und Interessenten dürfen weder verkauft, vermietet noch ausgetauscht werden.
- Die Sonnhalde betreibt eine kontinuierliche Pflege ihrer Adressdaten.
- Die Sonnhalde garantiert den Spendern Transparenz, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit im Umgang mit den gespendeten Mitteln.
- Dem Willen und der Freiheit der Spender wird Rechnung getragen und so das Vertrauen in die Sonnhalde gestärkt.
- Spenderinnen und Spender dürfen in ihrer Privatsphäre nicht behelligt werden, die Angesprochenen sollen sich nicht zu einer Spende gedrängt fühlen.
- Die Sonnhalde bemüht sich, ihre aktiven Spender regelmässig, mindestens aber einmal jährlich über ihre Projekte und Aktivitäten zu informieren.
- Spender erhalten eine Spendenbestätigung (Steuerabzug).

3. Spendenaufrufe

- Die Angaben in den Sammlungsaufrufen sind wahrheitsgemäss, klar und sachgemäss.

- Insbesondere wird den Forderungen der Empfänger von Spendenaufrufen Rechnung getragen, wenn diese keine Post mehr erhalten wollen. Sie berücksichtigt auch die Wünsche der Spenderinnen und Spender, was die Häufigkeit von Postsendungen betrifft.

4. Spendenfonds

- Der Spendenfonds wird gespeist aus Spenden, Zuwendungen bei Todesfällen, Legaten, Erträgen aus Aktivitäten, Zinsen etc.
- Der Fonds leistet Beiträge
 - für besondere Anschaffungen und Unternehmungen im Interesse einzelner Betreuer, der Bereiche oder des Gesamtheimes.
 - an Betreute, die nicht mit der finanziellen Unterstützung ihrer Eltern rechnen können für diverse Anschaffungen wie Kleider, Schuhe, Brillen, Hilfsmittel für den Alltag usw., die nicht von +der IV finanziert werden, aber auch für kulturelle Aktivitäten, Freizeit, Hobbys, Lager, Ferien und zusätzliche Therapien.
 - an Eigenleistungen des Vereins bei Neubauten, Umbauten, Renovationen und Anschaffungen von Maschinen und Mobiliar.
 - an kulturelle Projekte.
- Es besteht ein Fonds für spezielle Zweckbindungen. In diesem Fonds werden jene Spenden verwaltet, deren Zweckbindung sich auf einzelne Standorte bzw. Wohngruppen bezieht. Über die Verwendung bestimmen die jeweils begünstigten Standorte bzw. Wohngruppen. Die Gelder müssen von der Spendenkommission frei gegeben werden.
- Über die Ein- und Ausgänge wird eine Buchhaltung geführt. Diese wird mit der ordentlichen Sonnhalde-Rechnung, aber separat revidiert.
- Der Grundsatz der Sicherheit der Anlage der verfügbaren Mittel hat oberste Priorität. Als Anlage kommen nur fest verzinsliche Anlagen mit unterschiedlichen Laufzeiten in Frage.
- Darlehen können im Sinne der Zweckbestimmung des Fonds gewährt werden. Die Finanzanlagen sind zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen.
- Es werden keine Darlehen an Mitarbeitende gewährt.
- Zuwendungen aus dem Spendenfonds müssen schriftlich und unter Einbezug der Bereichsleitung rechtzeitig, d.h. 4 Wochen, bevor der Betrag benötigt wird, bei der Spendenkommission mit dem entsprechenden Gesuchsformular beantragt werden. Ein Antrag soll enthalten:
 - Beschreibung/Zweck
 - Ev. Zeitrahmen
 - Preis oder Kostenrahmen (möglichst mit Offerte).
 - Unterschrift der Bereichsleitung

5. Aufgaben der Spendenkommission

Die Spendenkommission

- formuliert und kommuniziert den besonderen Bedarf der Sonnhalde und ihrer Bewohner.

- verstärkt das Bewusstsein aller Sonnhalde-Mitarbeitenden für die Dringlichkeit der Spendenbeschaffung.
- bearbeitet und aktualisiert die vorhandenen Adressen und ist bemüht, neue zu gewinnen (z.B. via Mitarbeitende, Eltern, Bekannte, Freunde...).
- pflegt die aktiven Spender (give aways, Spendenverdankungen, Spendenbescheinigungen).
- macht Mailing-Aktionen (Eltern, Stiftungen, Firmen, Handwerker, Haushaltungen, Service-Clubs etc.).
- sammelt, evaluiert, begleitet und dokumentiert alle Sonnhalde-Projekte, die Unterstützung aus dem Spendenfonds brauchen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitarbeitenden.
- entscheidet, ob eingereichte Projekte aus dem Spendenfonds unterstützt werden. Bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- entscheidet die Spendenkommission. Bei höheren Beträgen entscheidet der Vorstand auf Antrag und Empfehlung der Spendenkommission.
- gibt Gelder bis zu 5000 Franken aus dem Fonds für spezielle Zweckbindungen frei. Die Spendenkommission kann diese Aufgabe an die Stelle Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwesen übertragen.
- entscheidet, welche Projekte auf den Einzahlungsscheinen vorgemerkt werden.
- sorgt dafür, dass projektbezogene Spenden vollumfänglich dem beabsichtigten Zweck zugute kommen.
- achtet darauf, dass Projektspenden zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Das vorliegende überarbeitete Reglement wurde auf Antrag der Spendenkommission vom Vorstand des Vereins Sonnhalde Gempen in seiner Sitzung vom 8. April 2019 verabschiedet und ersetzt die Version vom 25. September 2012. Es tritt sofort in Kraft.

Gempen im April 2019

Barbara Schneider

Präsidentin Verein Sonnhalde Gempen

Josef Reichmann

Geschäftsleitung Finanzen und Dienste